

**Satzung der Gemeinde Schwabhausen
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung)
vom 27.01.2021**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2
Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten, 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3
Bebauungspläne**

1. Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
2. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

**§ 4
Abweichungen**

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gemeinde Schwabhausen, 27.01.2021

Wolfgang Hörl
Erster Bürgermeister

